



Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service de la sécurité civile et militaire

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## Entscheid

Eingesehen den Bericht vom 3. November 2020 über die Notwendigkeit, einen klaren Rechts- und Regelungsrahmen für die Genehmigung jeder kantonalen Schiessanlage, insbesondere von Schiessanlagen für sonstige Schiessstätigkeiten als jene, die für das Schiessen auf 300 Meter verwendet werden;

Eingesehen die positive Stellungnahme der ESO 3 und 4 und des Präsidenten der WSSV bei der Jahressitzung am 26. November 2020 in Sitten;

Eingesehen die Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind vom 25.11.1998 (SR 503.100);

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der Bevölkerung, der Schützen und der Umwelt,

**entscheidet**

**die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär**

Jede Genehmigung einer Schiesslinie, respektive einer existenten oder neuen Schiessanlage im Kanton Wallis muss zuerst Gegenstand eines schriftlichen Berichts des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers bei der DZSM (Militärwesen) sein.

**Datum** 3. November 2020

**Nicolas Moren**  
Dienstchef

**Verteiler** Eidgenössische Schiessoffiziere 3 und 4  
Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten, Bern  
Präsidenten der kantonalen Schiesskommission 1-5 via der ESO  
Kantonale Schiessvereine via kantonale Schiesskommissionen



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service de la sécurité civile et militaire  
Office cantonal des affaires militaires

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär  
Kantonales Amt für Militärwesen

## Bericht

**Empfänger** ESO 3 und 4, Präsident der WSSV, Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen 1-5

**Verfasser** Chef KAM, Juristin DZSM

**Kopie an** Chef DZSM

**Datum** 3. Dezember 2020

---

### Aufsicht des Schiesswesens

Kompetenzen für die Genehmigung jeder Schiessanlage im Kanton, insbesondere von Schiessanlagen für sonstige Schiessstätigkeiten als jene, die für das Schiessen auf 300 Meter verwendet werden

---

#### 1. Zweck des Berichts

Jede Schiessanlage sowie jede Organisation eines Schiessens ausser Dienst im Kanton Wallis muss die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und zwar:

- Es darf im Rahmen des Schiessens mit Schusswaffen keine Bereiche der Gesetzlosigkeit oder Zweifel geben;
- Die Sicherheit der Bevölkerung muss jeder Zeit und an jedem Ort gewährleistet sein;
- Die Sicherheit der Schützen muss garantiert sein;
- Die Schiessanlage sowie die Organisation der Schiessen müssen den technischen Normen entsprechen;
- Die Umwelt muss respektiert werden;
- Schliesslich ist es wichtig, dass alle im Schiesswesen zuständigen Behörden im Kanton (insbesondere die eidg. Schiessoffiziere, die DZSM, das KAM, die DUW, die KSK 1-5, der WSSV) einen Überblick des Schiesswesens in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich haben.

Der Zweck dieses Berichtes ist deshalb:

- den Anwendungsbereich abzugrenzen;
- die zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden zu bestimmen.

#### 2. Bewilligung – Genehmigung – Kontrolle der 300-m-Schiess- und Sportanlagen

**Die kantonale Gesetzgebung:** Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind vom 25.11.1998 (SR 503.100).

##### Art. 10 300-m-Schiessanlagen

1 Die Zuweisung und die Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen und die freiwilligen Übungen mit Ordonnanzmunition sind **Sache der Gemeinden**. Für alle übrigen Schiessanlagen besteht diese Pflicht nicht.

2 Das zuständige eidgenössische Departement kann ausnahmsweise *Schiessanlagen mit einer kürzeren Schusslinie bewilligen*. Die Anforderungen betreffend den Bau und die Sicherheit werden von Fall zu Fall durch den eidgenössischen Schiessplatzexperten **in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier** festgelegt.

#### **Art. 12 Anlagen für sonstige Schiessfähigkeit**

- 1 Die Genehmigung und die Kontrolle von Anlagen für sonstige Schiessfähigkeit liegt **in der Zuständigkeit des Departements (oder dem Militärwesen durch Delegation)**.
- 2 Wenn immer möglich, müssen diese Anlagen *denjenigen entsprechen, auf denen mit Ordonnanzmunition geschossen wird*.
- 3 Das Departement **kann die Meinung des eidgenössischen Schiessoffiziers, als Experte, einholen (das Militärwesen wird dies systematisch tun)**.
- 4 *Die vom eidgenössischen Schiessplatzexperten geprüften Vorschriften sowie die Weisungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine sind für die Begutachtung solcher Schiessanlagen anwendbar*.

#### **Art. 14 Bewilligung**

- 1 Die Ausscheiden einer Schusslinie sowie die Realisierung, der Umbau, der Abbruch und Wiederaufbau einer Schiessanlage **unterliegen einer Baubewilligung (oder die kantonale Baukommission)**.
- 2 Die Schusslinie und die Schiessanlage müssen den Bestimmungen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und dem Baurecht entsprechen.
- 3 Die Bewilligung unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren, **ergänzt durch die Bestimmungen des Bewilligungsverfahrens des Bundes und der vorliegenden Verordnung**.
- 4 Die Baubewilligung kann erst erteilt werden, nachdem **das Departement über die Sicherheit der Schiesslinie und der Schiessanlage entschieden hat**. Der Spezialentscheid des Departements behält das ordentliche Baubewilligungsverfahren vor.

#### **Art. 15 Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage**

- 1 Die Sperrung, teilweise Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage wird vom Departement verfügt. Die Sperrung kann entweder auf Antrag der Eigentümer oder zwangsweise, wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, erfolgen.
- 2 **Der eidgenössische Schiessoffizier kann aus sicherheitstechnischen Gründen die provisorische Sperrung einer Schiessanlage bis zum Entscheid des Departements anordnen**.
- 3 Schiessanlagen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen oder bei denen der vorschriftsgemässe Zustand erstellt werden kann, dürfen erst aufgehoben werden, wenn betriebsbereite Ersatzanlagen vorhanden sind.

#### **Art. 23 Pflichten der Schiesssportvereine**

- 1 *Die Vorschriften über die Aufsicht des Schiesswesens und die Sicherheitsmassnahmen gelten ebenfalls für die Schiesssportvereine*.
- 2 Zur Deckung von Schäden, die bei Schiessübungen entstehen, schliessen die Schiesssportvereine eine Haftpflichtversicherung ab, deren Versicherungsbetrag dem in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine vorgesehenen Betrag entsprechen muss.
- 3 Ein Exemplar der Versicherungspolice, mit folgender Klausel, muss beim Departement hinterlegt werden: „Der Versicherer unterrichtet das Departement über das Aussetzen oder das Aufhören der Versicherung frühestens am Tag, an dem die vertragsgemässe Versicherungsdeckung endet. Veranlasst der Versicherer das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung, so hat er dem Versicherungsnehmer die bevorstehende Meldung und deren Folgen anzukündigen.“
- 4 **Schiessübungen auf allen Anlagen für sonstige Schiessfähigkeit können nur mit einer Bewilligung des Departements durchgeführt werden. Das Departement wird vorgängig auf Kosten des veranstaltenden Vereins die Meinung des eidgenössischen Schiessoffiziers über die Sicherheit einholen**.
- 5 Die Veranstaltung solcher Schiessübungen bei Volksfesten und öffentlichen Anlässen in Privatständen sind jedoch verboten, einzig Schiessübungen mit Druckluftgewehren sind gestattet.

### 3. Bewilligung – Homologation – Kontrolle der Jagdschützenanlagen

Das Jagdschiessen unterliegt einer speziellen kantonalen Jagdgesetzgebung (Gesetz über die Jagd, SR 922.1). Das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (SR 922.100) lautet:

#### Art. 3 Schiessstände

- 1 Die Trainings- und Prüfungsschiessen werden auf den **von der Dienststelle in den verschiedenen Regionen bezeichneten Ständen** durchgeführt.
- 2 Die Dienststelle kann **zwischen den hierfür anerkannten Ständen** einen Turnus festlegen.

#### Art. 28 Einschiessen von Jagdwaffen

- 1 Das Einschiessen von Jagdwaffen ist wie folgt geregelt:
  - a) **Erlaubt auf homologierten Schiessständen oder vom eidgenössischen Schiessoffizier genehmigten Schusslinien.** Die Genehmigung von Schusslinien setzt das Einverständnis der Munizipalgemeinde sowie des Bodeneigentümers voraus;
  - b) Verboten an allen anderen Orten.
- 2 Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen erfordert eine vom Organisator abgeschlossene Haftpflichtversicherung.
- 3 **Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen setzt eine vorgängige Bewilligungserteilung durch die Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier voraus.** Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Dienststelle einzureichen.

### 4. Schlussfolgerung

Die eidgenössischen Schiessoffiziere 3 (Unterwallis) & 4 (Oberwallis) sind im Bereich der Schiessanlagen Experten. Deshalb

- *müssen sie ausnahmslos für jede alte (z.B. Umbauarbeiten) oder neue Schiessanlage, gleich welcher Art, sowohl für das Militärschiessen sowie für das Sportschiessen, hinzugezogen werden;*
- *müssen sie bei Sportschiessanlagen von der Gemeinde und/oder dem Schiessverein auf eigene Kosten befragt werden;*
- *fragt die USS sie vorgängig um Stellungnahme/Bericht;*
- *haben sie das Recht, notfalls auf Kosten der Gemeinde und/oder des Schiessvereins für Schiessanlagen ohne Mandat einzugreifen;*
- *zertifizieren sie die Schiessanlagen gemäss den Vorschriften der VVA, des SSV und der anerkannten nationalen Dachorganisationen.*

### 5. Vorschlag

Die DSZM (Militärwesen) genehmigt keine Schiesslinie, respektive alte und neue Schiessanlagen ohne zuvor einen schriftlichen Bericht des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers erhalten zu haben, der die Konformität der geltenden Rechtsgrundlagen und die technischen Richtlinien bestätigt.

  
Pascal Zen-Ruffinen  
Amtschef